

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:

Mitgliedschaft der Hansestadt Lüneburg im Verein "Wasserforum Region Lüneburg e.V."

Beratungsfolge:

| Öffentl. Status | Sitzungsdatum | Gremium |
|-----------------|---------------|-----------------------------|
| N | 12.07.2022 | Verwaltungsausschuss |
| Ö | 13.07.2022 | Rat der Hansestadt Lüneburg |

Ergänzender Sachverhalt zur Vorlage VO/10167/22:

Auf Initiative des Wasserversorgers Purena GmbH soll gemeinsam mit der Leuphana Universität ein Wasserforum in Form des Vereins "Wasserforum Region Lüneburg e.V." ins Leben gerufen werden. Über einen möglichen Vereinsbeitritt der Hansestadt Lüneburg wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Grünflächen und Forsten am 06.07.2022 auf Grundlage der VO/10167/ beraten.

Seitens der Ausschussmitglieder wurde in der Sitzung aus nachvollziehbaren Gründen angemerkt, dass

- die Vorlage des Satzungsentwurfs,
- Informationen zur geplanten Zusammensetzung des Vereinsvorstandes und der Höhe des Mitgliedbeitrages

gewünscht sind.

Herr Stadtrat Moßmann hat in der Sitzung daraufhin erklärt, dass der Satzungsentwurf aktuell dem Finanzamt zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorliegt und die weiteren angefragten Informationen eingeholt werden.

In der **Anlage** ist der dem Finanzamt vorliegende **Satzungsentwurf** beigefügt, welcher der Hansestadt Lüneburg durch den Geschäftsführer der Purena GmbH, Herrn Thomas Meyer, am 06.07.2022 zur Verfügung gestellt wurde.

Herr Meyer von der Purena hat auf Rückfrage erklärt, dass es noch keine abschließende Entscheidung über eine mögliche Zusammensetzung des Vorstandes des Vereins gibt. Erst

nach Kenntnis der voraussichtlichen Mitglieder zum Zeitpunkt der Vereinsgründung soll dieses diskutiert und bestimmt werden. Aus seiner Sicht hielte er einen Mitgliedsbeitrag im Rahmen von rund 300,00 €/Jahr für juristische Personen für angemessen.

Bei der "Gründungsveranstaltung Wasserforum Region Lüneburg" am 07.07.2022 in der Leuphana Universität wurde zudem deutlich, dass aufgrund der zuvor ausgesprochenen schriftlichen Einladung zu eben dieser Veranstaltung Irritationen in Bezug auf den Zeitplan zur Gründung des Forums entstanden waren. Tatsächlich sollte im Rahmen der Veranstaltung zum jetzigen Zeitpunkt nur die Intention des Wasserforums vorgestellt und um eine Mitgliedschaft geworben werden. Dementsprechend hat die Verwaltung im Rahmen der Veranstaltung ihr Interesse an einer Mitgliedschaft unter dem Vorbehalt eines positiven Ratsbeschlusses erklärt. Im weiteren Verlauf erfolgen dann noch Abstimmungen in Bezug auf die Zusammensetzung des Vorstandes und nach Klärung der Formalien erfolgt dann die Gründungsmitgliederversammlung.

Die Verwaltung empfiehlt, die Mitgliedschaft im künftigen Verein "Wasserforum Region Lüneburg" zu beantragen, um dem Forum ein deutliches Signal zu senden und damit zur offiziellen Gründung eine entsprechende Strahlkraft zu verleihen.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

| | Ziel | Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-) | Erläuterung der Auswirkungen |
|---|---|--|---|
| 1 | Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15) | + | Wichtige Wasserthemen können beraten und z.T. Projekte umgesetzt werden |
| 2 | Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11) | | |
| 3 | Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7) | | |
| 4 | Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12) | | |
| 5 | Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3) | | |
| 6 | Hochwertige Bildung (SDG 4) | | |
| 7 | Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10) | | |
| 8 | Wirtschaftswachstum (SDG 8) | | |
| 9 | Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9) | | |

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

- Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

- Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- Die Vorgaben wurden eingehalten.
- Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
oder
- Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 36 €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten: voraussichtlich rund 300,00 € Mitgliedsbeitrag
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Teilhaushalt / Kostenstelle: 3100/31020
 - Produkt / Kostenträger: 552001/55200103
 - Haushaltsjahr: 2022
- e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

Satzungsentwurf Wasserforum

Beschlussvorschlag:

Die Hansestadt Lüneburg beantragt die Mitgliedschaft im Verein „Wasserforum Region Lüneburg e.V.“.

Beratungsergebnis:

| | Sitzung am | TOP | Ein- stimmig | Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen | lt. Be- schluss- vorschlag | abweichende(r) Empf /Beschluss | Unterschr. des Proto- kollf. |
|---|---------------|-----|-----------------|--|----------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------|
| 1 | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | |
| 4 | | | | | | | |

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

(Entwurf, Stand 28.06.2022)

(Erläuterungen)

Satzung
Wasserforum Region Lüneburg

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Wasserforum Region Lüneburg.
Er erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung im Vereinsregister und erhält von diesem Zeitpunkt an den Zusatz **e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Umwelt- und Klimaschutz, insbesondere der Schutz des Grundwassers in der Region Lüneburg.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen sowie die Förderung von

Wir möchten Bürger, Lehrer und Studenten für das Thema Wasser begeistern.

Wir führen alle Wassernutzer zum fachlichen Dialog zusammen und definieren gemeinsame Sichtweisen und Ziele.

Wir entwickeln konkrete Projekte und legen hierfür verbindliche Ziele fest.

Wir entwickeln konkrete Handlungsoptionen zum Erhalt unserer wichtigsten Ressource.

Wir entwickeln eine transparente und offene Kommunikation und ein gemeinsames Verständnis für unser Wasser. Bestrebungen und Bindungen auf parteipolitischem oder konfessi-

Forschungsvorhaben in den Bereichen Grundwassererhalt, Grundwasserschutz und Grundwasser-Neubildung.

onellem Gebiet, sowie die Verfolgung von Interessen Dritter sind ausgeschlossen.

§ 3 - Wirtschaftsstatus

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die niedersächsische Universität Leuphana Universität Lüneburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Beim Eingehen von Verbindlichkeiten ist die Haftung des Vereins auf das Vereinsvermögen zu beschränken.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person, Personengemeinschaften, Personengesellschaften, Vereine, Verbände oder jede Körperschaft werden. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt und der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung von Beiträgen, die in der Beitragsordnung oder durch gesonderten Beschluss von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Studenten und Schüler sind mit halbem Beitrag aufzunehmen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten möglich. Ein Ausschluss durch den Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit erfolgen, wenn das Mitglied fällige Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat oder schuldhaft seine Pflichten als Vereinsmitglied verletzte oder dessen Interesse schädigte.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 5 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin als besonderer Vertreter i.S.v. § 30 BGB (ggf.)

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal einberufen werden (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich als Präsenzversammlung durchzuführen.
2. Statt einer Präsenzversammlung können auch Videokonferenzen oder Kombinationen beider Verfahren (Hybridsitzungen) durchgeführt werden. Für den Fall, dass ein Beschlussgegenstand beurkundungsbedürftig ist, ist eine Mitgliederversammlung als Präsenzsitzung durchzuführen. Wenn die Versammlung nicht als Präsenzsitzung stattfindet, ist sicherzustellen, dass die Bild- und Tonübertragung während der gesamten Sitzung erfolgt und die Beratung und Stimmrechtsausübung aller teilnehmenden Mitglieder über elektronische Kommunikation möglich ist. Der Vorstand ent-

scheidet über die Art des Versammlungsverfahrens.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand wahlweise schriftlich oder in Textform (per email) unter Angabe von Versammlungsort und -zeit mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen durch den Vorstand. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung hat das Recht, die Legitimation der Mitglieder oder ihrer Vertreter zu überprüfen.
5. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die Vollmacht ist in der Mitgliederversammlung vorzulegen.
6. Zusätzliche Tagesordnungsvorschläge müssen vierzehn Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Beschlussfassung zum Protokoll der letzten Versammlung
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Ggf. Wahl eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin als Besonderer Vertreter i.S.v. § 30 BGB und Festlegung dessen /deren Vertretungs-umfang
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan und zum Jahresabschluss
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über vorliegende Anträge und Widersprüche
- Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Festlegung der Beitragsordnung.

8. Jedes Mitglied kann nach Erhalt der Einladung und der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung seine Stimme zu jedem abzustimmenden Tagesordnungspunkt durch eigenhändig unterzeichnetes Schreiben vor der Versammlung abgeben. Die zu Händen des

Vorstands zu adressierende Stimmabgabe wird während der Mitgliederversammlung, für welche die Stimmabgabe bestimmt ist, verwendet, sofern sie zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegt.

9. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder erforderlich; die Abstimmung hierüber kann schriftlich erfolgen.
10. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll unter Angabe aller gefassten Beschlüsse anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu **xxx** Personen, darunter der 1. Vorsitzende (Vorstandsvorsitzende), der 1. und der 2. stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und

bis zu xxx weiteren Personen. Die Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder oder gesetzliche Vertreter oder Angestellte von Mitgliedern sein und werden gem. § 6 von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden sowie einen 1. und einen 2. Stellvertreter.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende und sein 1. Stellvertreter; Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt
Die übrigen Mitglieder des Vorstands bilden zusammen mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands den erweiterten Vorstand.
4. Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Endet die Wahlperiode eines Vorstandsmitgliedes zwischen zwei Mitgliederversammlungen, verlängert sich seine Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn es zurücktritt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied berufen. Tre-

ten der Vorsitzende und sein Stellvertreter zurück, kann der Geschäftsführer eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen durch den Vorstand ein neuer Vorsitzender gewählt wird.

6. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen oder 5 der Mitglieder an einer schriftlichen Abstimmung teilgenommen haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er ernennt entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
8. Eine Vorstandssitzung findet regelmäßig mindestens zweimal im Jahr statt. Auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder oder des Vorsitzenden ruft der Vorsitzende binnen zwei Wochen eine Vorstandssitzung ein. Der Antrag muss den Grund der Sitzung erkennen lassen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche Entscheidung des Vorstandes herbeiführen.

9. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich

§ 8 - Geschäftsführung

1. Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem 1. stellv. Vorsitzenden führen ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze und der Satzung und einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung aus.
2. Ist ggf. zusätzlich ein besonderer Vertreter i.S.v. § 30 BGB als Geschäftsführer bestellt, werden dessen Aufgaben und Vertretungsumfang von der Mitgliederversammlung i.V.m. Vorstandsbeschlüssen festgelegt.

§ 9 - Auflösung

Bei Auflösung des Vereins wird die Liquidation durch den geschäftsführenden Vorstand vorgenommen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die niedersächsische Universität Leuphana Universität Lüneburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
